

Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis

Zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG)



Donaueschingen
AM URSPRUNG

Stadt Donaueschingen
Waffenbehörde
Rathausplatz 2
78166 Donaueschingen

Hinweis:

Die Abgabe dieses Antrages berechtigt Sie nicht zum Führen einer Waffe.

Führen bedeutet gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 zu § 1 Abs. 4 WaffG, die tatsächliche Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte auszuüben. Das Führen der beantragten Waffe(n) an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist ohne Ausnahmeerlaubnis gemäß § 42 Abs. 2 WaffG verboten.

Keines „Kleinen Waffenscheins“ bedürfen Personen, die eine Schusswaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen bzw. eine Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen (wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist) führen.

Kleiner Waffenschein

nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG



Zum Führen von erlaubnisfreien Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit der PTB-Kennzeichnung.

1. Angaben zur Person

| | |
|--|------------------------|
| Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname | Geburtstag, -ort |
| Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere: | Telefon, Handy, E-Mail |
| Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.) 78166 Donaueschingen, | |
| weitere (Neben-)Wohnungen | |
| Wohnungen in den letzten 5 Jahren (wenn abweichend von o.g. Anschrift) | |
| Zeitraum | Anschrift |

2. Auflage

Der kleine Waffenschein wird unter der Auflage nach § 9 Abs. 2 WaffG erteilt, dass Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in der Öffentlichkeit nur auf eine Weise geführt werden, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können (verdecktes Führen), soweit der Antragsteller nicht besondere Umstände geltend macht, die dieser Auflage entgegenstehen.



3. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Erhebung und Übermittlung nachstehender personenbezogener Daten erfolgt aufgrund §§ 1 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes, der einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den §§ 43 ff. WaffG. Zur Überprüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister und Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle ein (§ 5 Abs. 5 WaffG).

4. Ich bewahre meine Waffe wie folgt auf

Bitte beschreiben Sie das Behältnis, in dem die Waffe(n) verwahrt werden/werden soll(en):

| | |
|-----------------|--|
| Im Haus/Wohnung | |
| Bei Mitführung | |

Die erlaubnisfreie Waffe und die dazugehörige Munition muss/müssen mindestens in einem verschlossenen, d.h. abschließbaren Behältnis aufbewahrt werden (§ 13 Abs. 2 AWaffV).

5. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- ✓ Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG (i.d.R. keine strafrechtlichen Verurteilungen) und die persönliche Eignung nach § 6 WaffG Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis sind;
- ✓ In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren, erneut meine Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft werden (§4 Abs. 3 WaffG); hierdurch fallen zusätzliche Gebühren an
- ✓ Auch die Rücknahme oder Ablehnung des Antrags kostenpflichtig ist.

Ich bestätige, dass ich Kenntnis vom Merkblatt „Kleiner Waffenschein“ genommen habe.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlage

- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder
- Kopie des Reisepasses